

Satzung
Spielordnung
Rechtsordnung
Jugendordnung
Geschäftsordnung
Finanzordnung
Gebührenordnung
**Schiedsrichterinnen- &
Schiedsrichterordnung**
Ehrungsordnung
Trainerordnung
Anti-Dopingreglement
Aufnahmeordnung

Stand 28.08.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Zweck und Rechtsform	4
§ 2	Aufgaben.....	4
§ 3	Gliederung des HVNB	5
§ 4	Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	5
§ 5	Mitgliedschaften des HVNB	6
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 7	Rechte der Mitglieder	7
§ 8	Pflichten der Mitglieder	7
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 10	Ausschluss aus dem HVNB	7
§ 11	Organe und Ausschüsse	8
§ 12	Der Verbandstag	10
§ 12 a	Wahlen	12
§ 13	Das Erweiterte Präsidium	12
§ 14	Das Präsidium	13
§ 15	Die verbandlichen Gerichte	14
§ 16	Der Spielausschuss	15
§ 17	Der Ausschuss für Bildung.....	15
§ 18	Der Jugendtag	16
§ 19	Der erweiterte Jugendausschuss.....	16
§ 20	Der Jugendausschuss	17

§ 21	Der Ausschuss für Mitgliederentwicklung	17
§ 22	Der Leistungssportausschuss	18
§ 23	Der Ausschuss für gesellschaftliches Engagement	18
§ 24	Der Regionsausschuss.....	18
§ 25	Datenschutz	19
§ 25 a	Beauftragte Person für Datenschutz	20
§ 26	Der Ehrenrat.....	20
§ 27	Protokolle	20
§ 28	Geschäftsjahr	21
§ 29	Fristen.....	21
§ 30	Verwaltungsangelegenheiten	21
§ 31	Ausscheiden aus dem Amt.....	21
§ 32	Pflichtverletzung	21
§ 33	Anrufung ordentlicher Gerichte	22
§ 34	Satzungsänderungen	22
§ 35	Auflösung.....	22
§ 36	Bekanntmachungen.....	22
§ 37	Verbindlichkeit von Satzung und Ordnungen	22
	Aufnahmeordnung zu § 6 der HVNB Satzung	23

Satzung des HVNB

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsform

1. Der Handballverband Niedersachsen-**Bremen** e.V. - im folgenden HVNB genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen, die Handballsport betreiben.
2. Der HVN wurde am 03. August 1947 in Melle gegründet. Der Bremer Handballverband wurde am 27. Mai 1955 in Bremen gegründet, er ist bereits Region des HVN. Die Namensänderung in HVNB erfolgte am 28. August 2022.
3. Der HVNB ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter dem Namen Handballverband Niedersachsen-Bremen e.V. eingetragen.
4. Sitz und Gerichtsstand des HVNB ist Hannover.
5. Der HVNB verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)", in der jeweils gültigen Fassung.
6. Der HVNB ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Die Mittel des HVNB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des HVNB.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HVNB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben

1. Der HVNB hat sich zur Aufgabe gemacht, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Gesichtspunkten und unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat als eine unabhängige Vereinigung, die Zwecke des Handballsports der handballspielenden Vereine in Niedersachsen und Bremen zu fördern.
2. Innerhalb des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB Nds.) und des Landessportbundes Bremen e.V. (LSB Bremen) nimmt der HVNB somit alle den Handballsport betreffenden Aufgaben wahr. Dies sind insbesondere:
 - a) die Vertretung der Interessen des niedersächsischen und bremischen Handballsports innerhalb und außerhalb der Landessportbünde, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit seiner angeschlossenen Vereine hinausgehen;
 - b) die Pflege und Förderung des Handballsports und des Sports im Allgemeinen;
 - c) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
 - d) die Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports im Kinder- und Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Prävention vor sexualisierter Gewalt. Jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, wird verurteilt und kann zum Ausschluss oder dem Entzug von Lizenzen führen;
 - e) die Aus- und Weiterbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Verbandes, der Regionen und der Vereine, insbesondere von Übungsleitenden, Trainerinnen und Trainern und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern zu regeln und zu fördern; Vergabe von Trainerinnen und Trainer-Lizenzen;
 - f) dafür Sorge zu tragen, dass die Handballspiele innerhalb des Verbandsgebietes nach den vom DHB anerkannten Regeln der IHF ausgetragen werden;
 - g) in Wettbewerben die Meisterinnen und Meister, in Pokalwettbewerben die Siegenden ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen seiner Ordnungen aufzustellen;

- h) die Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport;
- i) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports mit wettkampfgebundenem und -ungebundenem Handballspiel unter Berücksichtigung motivations- und zielgruppenorientierter Sportangebote;
- j) die Veranstaltung von Vergleichsspielen und Teilnahme an überregionalen Wettbewerben;
- k) die Ausübung der Rechte aus dem vom Verband geleiteten Spielbetrieb und der sonstigen vom HVNB geleiteten oder veranstalteten Wettbewerbe;
- l) die Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des HVNB fallen.

§ 3 Gliederung des HVNB

1. Der HVNB gliedert sich in Regionen. Diese betreuen die Mitglieder nach der Satzung, den Ordnungen, sowie den Beschlüssen des HVNB und seiner Organe.

Die Regionen sind berechtigt, sich im Zuge ihrer Gründung einen eigenen Namen mit regionalem Bezug zu geben.

- a) Oberstes Organ der Regionen sind die Regionstage. Diese müssen mindestens im zeitlichen Rhythmus wie die Verbandstage stattfinden. Die Regionen müssen die eigene Rechtsfähigkeit erwerben. Zwei oder mehrere Regionen können unter Aufgabe ihrer Eigenständigkeit eine neue Region bilden.
 - b) Die Verwaltungs- und Organisationsstruktur einer Region sollte der des HVNB entsprechen. Die Vertretung der Mitglieder gegenüber den für sie zuständigen Gliederungen der LSB's erfolgt durch die Region; sie kann hierzu Vertretende für die jeweiligen LSB-Gliederungen ernennen.
2. Alle Beschlüsse und Entscheidungen des HVNB sind für die Regionen, die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. In Fragen, deren Regelungen dem HVNB zufallen, sind die Regionen dessen Weisungen unterworfen.
 3. Stellt eine Region ihre Tätigkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein, so überträgt das Erweiterte Präsidium des HVNB durch Beschluss die Verwaltung dieses Gebietes einer oder mehrerer benachbarter Regionen.
 4. Die Gründung einer neuen Region bzw. die Auflösung einer Region sowie Gebietsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 5. Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht an allen Sitzungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Der HVNB hat zur Erreichung seines Zweckes und zur Durchführung seiner Aufgaben folgende Ordnungen und Richtlinien erlassen:
 - a) Spielordnung,
 - b) Rechtsordnung,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - e) Finanzordnung,
 - f) Gebührenordnung,
 - g) Schiedsrichterinnen- und Schiedsrichterordnung,
 - h) Ehrungsordnung,

- i) Anti-Doping Reglement
 - j) Trainerordnung,
 - k) Aufnahmeordnung.
2. Spielordnung, Rechtsordnung, Jugendordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung, Gebührenordnung, Schiedsrichterinnen- und Schiedsrichterordnung, Ehrungsordnung, Anti-Doping Reglement, Trainerordnung, Aufnahmeordnung sowie etwaige weitere künftige Ordnungen und Richtlinien sowie die Entscheidungen der HVNB Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche treffen, sind für die Regionen, deren angeschlossene Vereine und deren Mitglieder unmittelbar verbindlich.
 3. Abweichende Regelungen durch die Regionen sind nur bei Ermächtigung in den Ordnungen zulässig. Stehen in anderen Fällen Ordnungsbestimmungen und Entscheidungen der Regionen zu denen des HVNB im Widerspruch, haben die Ordnungsbestimmungen des HVNB und Entscheidungen seiner Organe Vorrang. Ob ein Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet auf Antrag das Verbandsgericht.

§ 5 Mitgliedschaften des HVNB

1. Der HVNB ist Mitglied des Deutschen Handballbundes e. V. und des LSB Nds. e. V. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten eigenständig.
2. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet das Präsidium. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte des HVNB und seiner Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der HVNB hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können diejenigen Vereine werden, die Mitglied in einem LSB sind und Handballsport betreiben. Die Voraussetzungen und das Verfahren regelt die Aufnahmeordnung des HVNB, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände, gemeinnützige Vereine, sowie natürliche Personen werden. Das Nähere wird ebenfalls in der Aufnahmeordnung geregelt.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Erweiterten Präsidiums des HVNB vom Verbandstag an Personen, die sich um den Handballsport und den HVNB besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Es wird bei der Ehrenmitgliedschaft unterschieden in:
 - a) Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten,
 - b) Ehrenmitglied.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt oder
 - b) durch Ausschluss aus dem HVNB/LSB oder
 - c) durch Auflösung des Vereins.

Ein Austritt kann nur bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Präsidium mindestens drei Monate vorher schriftlich zugehen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an den Sitzungen ihrer **Region** teilzunehmen und an der Wahl der Delegierten zum Verbandstag mitzuwirken;
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den HVNB zu verlangen;
 - c) sich am Spielverkehr und allen sonstigen Veranstaltungen des HVNB nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu beteiligen;
 - d) die vom HVNB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen;
 - e) die Beratung des HVNB in Anspruch zu nehmen.
2. Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten und Ehrenmitglieder haben zu allen Spielen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen des HVNB und der ihm angehörenden **Regionen** freien Zutritt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) der Satzung, den Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des HVNB sowie den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen, soweit die Mitglieder nicht ihre Aufgaben frei von Weisungen zu erfüllen haben;
 - b) sich den Interessen des HVNB entsprechend zu verhalten;
 - c) vom HVNB geforderte Auskünfte über handballsportliche Belange unverzüglich und nach bestem Wissen zu erteilen;
 - d) das Präsidium oder dessen Beauftragte an allen Sitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen;
 - e) Jedes ordentliche Mitglied ist bei Neueintritt verpflichtet, sich der für sie geografisch zuständigen Region anzuschließen. Ein Wechsel der Regionszugehörigkeit ist spätestens zum 31. Dezember eines Jahres, mit Wirkung vom 01. Juli des Folgejahres durch schriftliche Anzeige bei der bisherigen und Aufnahmeanzeige bei der neuen Region zu bewirken.

Der Wechsel bedarf der Zustimmung der betroffenen Regionen. Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet das Erweiterte Präsidium des HVNB auf Anrufung des wechselwilligen Vereins.
2. Für jede Handballmannschaft ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird durch das Erweiterte Präsidium festgesetzt. Die Meldungen der Regionen (Bestandserhebung) haben bis zum 01. September jedes Jahres zu erfolgen. Zu melden sind auch die Mannschaften, die vom Spielbetrieb zurückgezogen wurden. Nachmeldungen von Mannschaften sind bis zum 15. Dezember jedes Jahres dem HVNB anzuzeigen.
3. Die Verbandsbeiträge werden vom HVNB ab dem 15. September jedes Jahres per Lastschrift eingezogen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Alle aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband oder einer ihm nachgeordneten Region werden von dem Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 10 Ausschluss aus dem HVNB

1. Auf Antrag eines Mitgliedes, einer Region oder des Präsidiums kann das Erweiterte Präsidium des HVNB den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es:
 - a) das Ansehen des Handballsports grob verletzt oder
 - b) gegen Bestimmungen dieser Satzung wiederholt verstößt oder
 - c) Beschlüsse des HVNB trotz mehrmaliger Aufforderung nicht ausgeführt hat.
2. Vor seiner Entscheidung muss das Erweiterte Präsidium die Rechtfertigung des betroffenen Mitgliedes entgegennehmen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn das Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheint oder auf das Wort verzichtet.
3. Gegen den Ausschluss kann Einspruch beim Verbandsgericht des HVNB eingelegt werden.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach Ablauf eines Jahres durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums erfolgen. Während dieser Zeit darf das ausgeschlossene Mitglied von keiner Instanz des Verbandes betreut werden und keinen Spielverkehr mit einem Mitglied des HVNB pflegen.

§ 11 Organe und Ausschüsse

1. Die Organe des HVNB sind:
 - a) der Verbandstag,
 - b) der Jugendtag,
 - c) das Erweiterte Präsidium,
 - d) das Präsidium,
 - e) das geschäftsführende Präsidium,
 - f) das Verbandssportgericht,
 - g) das Verbandsgericht.
2. Ausschüsse sind:
 - a) der Spielausschuss,
 - b) der Ausschuss für Bildung,
 - c) der erweiterte Jugendausschuss,
 - d) der Jugendausschuss,
 - e) der Ausschuss für Mitgliederentwicklung,
 - f) der Ausschuss für Leistungssport,
 - g) der Ausschuss für gesellschaftliches Engagement,
 - h) der Regionsausschuss,
 - i) der Ehrenrat.
3. Bei Bedarf können Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zielsetzung des HVNB angemessen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder alternativ gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft das Erweiterte Präsidium des HVNB.
4. Bei Bedarf können vom Präsidium oder dem Erweiterten Präsidium jeweils bis zum nächsten Verbandstag Arbeitskreise und Kommissionen unter Zuweisung ihrer Aufgaben gebildet werden. Mit Erfüllung ihrer Aufgaben - diese Feststellung erfolgt durch das Präsidium oder das Erweiterte Präsidium – sind sie gegebenenfalls schon vor dem Verbandstag aufzulösen.
5. Wenn Regionen, Vereine mit oder ohne eigene Rechtsfähigkeit, Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeitende gegen die in dem vom DHB oder HVNB erlassenen Ordnungen festgelegten Tatbestände oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen

nicht befolgen, können die Organe des HVNB im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgend Entscheidungen treffen.

Näheres regeln die Rechtsordnung, Gebührenordnung und Finanzordnung:

- a) Verhängen von Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können
 - aa) Verweis,
 - bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
 - cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - ff) Geldstrafen bis zu 20.000,00 €,
 - gg) Spielverlust,
 - hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
 - ii) Aberkennung der Fähigkeiten zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
 - jj) Entbindung von Amtstätigkeit,
 - kk) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Saison,
 - ll) Entziehung der Trainerinnen- und Trainer- und/oder Übungsleitendenlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainerinnen- und Trainer- und/oder Übungsleitendentätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
 - mm) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - nn) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - oo) Streichen einer Mannschaft aus dem Wettspielbetrieb,
 - b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,00 €,
 - c) Anordnung von Maßnahmen
 - aa) Spielaufsicht,
 - bb) Spielwiederholung.
 - d) Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
 - e) Bekanntmachung von Entscheidungen in einem Mitteilungsblatt.
 - f) Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung und der Rechtsordnung. Säumigen Schuldnerinnen und Schuldner können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist von der Spielleitenden Stelle zu verhängen sind.
6. Die Vereine und Regionen haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeitenden gesamtschuldnerisch.
 7. Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung und der Rechtsordnung. Säumigen Schuldnerinnen und

Schuldnern können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist von der spilleitenden Stelle zu verhängen sind.

§ 12 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den 80 Delegierten der **Regionen** (einschließlich deren Vorsitzenden); den **Regionen** bleibt es vorbehalten, die Modalitäten der Wahl und die Amtsdauer der Delegierten in ihrer Satzung zu regeln.
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) den berufenen Referentinnen und Referenten,
 - d) den Mitgliedern der verbandlichen Gerichte,
 - e) den drei Kassenprüferinnen und -prüfern,
 - f) den Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten und den Mitgliedern des Ehrenrates.
 - g) Die Anzahl der Delegierten der Regionen gemäß Ziffer 1a) ist auf 80 begrenzt. Diese Stimmen sind im Verhältnis der gemeldeten Mannschaftszahlen der Jugend- und Erwachsenenmannschaften - ab D-Jugend aufwärts - nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet.
 - h) Stellt eine Region ihre Tätigkeit im Zeitraum zwischen dem o.g. Stichtag und dem Verbandstag aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein, so erfolgt eine neue Verteilung der Stimmen gemäß des Verfahrens nach § 12 Ziffer 1 g) Satz 2.
2. Stimmrecht haben:
 - a) die Delegierten gem. Ziffer 1. a),
 - b) die Mitglieder des Präsidiums.
3. Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil:
 - a) die Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten und Ehrenmitglieder,
 - b) die Mitglieder der verbandlichen Gerichte,
 - c) die drei Kassenprüferinnen und -prüfer des Verbandes,
 - d) die berufenen Referentinnen und Referenten,
4. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.
5. Das Stimmrecht der auf dem Verbandstag zu wählenden Mitglieder des Präsidiums erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes Entlastungen. Nach der Wahl sämtlicher Präsidiumsmitglieder erhält das Präsidium wieder das volle Stimmrecht
6. Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Präsidium bekannt zu geben. Der Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Die Regionen müssen ihre Delegierten sowie die Ersatzdelegierten namentlich und mit einer aktuell gültigen E-Mailadresse oder gültigen Anschrift bis mindestens fünf Wochen vor dem Verbandstag der HVNB-Geschäftsstelle per E-Mail melden. Die Einberufung des Verbandstages erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin des Verbandstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an alle Mitglieder des Verbandstages. Sie ist als amtliche Bekanntmachung auf der Homepage und schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Adresse oder per E-Mail an alle Mitglieder und Ersatzdelegierten bekannt zu geben. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung oder Veröffentlichung. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Meldet eine Region nicht fristgemäß alle oder nur einen Teil der Delegierten/Ersatzdelegierten, verfallen die nicht gemeldeten Delegiertenstimmen.

7. Das Präsidium kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Regionen oder der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums dies unter Angabe von Gründen beantragen. Zwischen dem Tag des Einganges des Antrages und der Durchführung des außerordentlichen Verbandstages darf nicht mehr als eine Frist von zwölf Wochen liegen. Die Einberufungsfrist hierzu muss mindestens drei Wochen betragen.
8. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Erlass bzw. Änderung und Aufhebung der Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung sowie sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind.
9. Die Tagesordnung jedes Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Präsidiums und der Ressortleiterinnen und Ressortleiter,
 - b) Anträge zur Änderung der Satzung (sofern welche vorliegen),
 - c) Entlastung der Präsidiumsmitglieder,
 - d) Wahl der Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Jugend, der Mitglieder der verbandlichen Gerichte, des Ehrenrates und der Kassenprüferinnen und -prüfer,
 - e) Anträge zur Änderung der Ordnungen,
 - f) Sonstige Anträge.
10. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen sind Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der beschließenden Versammlung wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
11. Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden
 - a) vom Präsidium,
 - b) vom Erweiterten Präsidium,
 - c) von den Regionen,
 - d) vom Jugendtag.
12. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag der HVNB-Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.
13. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.
14. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung und Tagesordnung kann jede bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmende des Verbandstages stellen.
15. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
16. Eine Satzungsänderung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Zeitpunkt und Inhalt der Eintragung hat das Präsidium seinen Organen und Regionen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Eintragung per E-Mail oder in den amtlichen Bekanntmachungen bekannt zu geben.
17. Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen des HVNB oder durch Rundschreiben in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.
18. Das Protokoll des Verbandstages ist von der bzw. dem Versammlungsleitenden und von der bzw. dem Protokollführenden zu unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird.
19. Der Verbandstag wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet, in Vertretung von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Recht. Die Mitgliederversammlung kann auf

Vorschlag eine Versammlungsleitung wählen. Diese muss nicht Delegierte bzw. Delegierter sein.

§ 12 a Wahlen

1. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
2.
 - a) Jedes Mitglied des Präsidiums nach §14 Ziffer 1 Buchst. a) – h) ~~e)~~ sowie die Vorsitzenden der verbandlichen Gerichte werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Blockwahl ist nur bei der Wahl der Beisitzenden der verbandlichen Gerichte und der Kassenprüferinnen und -prüfer zulässig, wenn nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen als zu wählen sind.

Sind mehr Kandidierende vorgeschlagen als zu wählen, kann eine Gesamtwahl stattfinden, bei der die Kandidierenden mit der relativen Mehrheit gewählt sind.
 - b) Die oder der Kandidierende ist gewählt, die oder der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidierenden diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist die- oder derjenige, die oder der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - c) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
 - d) Alle Ämter im HVNB werden durch die direkte Wahl auf die Dauer von drei Jahren vergeben. Alle gewählten Mitarbeitenden bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer volljährig ist und einem Mitgliedsverein des HVNB angehört. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl der oder dem Sitzungsleitenden vorliegt.
4. Kassenprüferinnen und -prüfer dürfen kein weiteres Amt auf HVNB-Ebene innehaben.

§ 13 Das Erweiterte Präsidium

1. Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Vorsitzenden der Regionen mit eigenem Spielbetrieb bzw. deren Vertretungsberechtigten,
 - c) einer Person aus dem Spielausschuss,
 - d) einer Person aus dem Ausschuss für Bildung,
 - e) einer Person aus dem Jugendausschuss,
 - f) einer Person aus dem Arbeitskreis Jugendsprecher.
 - g) einer Person aus dem Leistungssportausschuss
 - h) einer Person aus dem Mitgliederausschuss
 - i) einer Person aus dem Ausschuss für gesellschaftliches Engagement
2. Im Erweiterten Präsidium haben Stimmrecht:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Mitglieder gem. Ziffer 1. b) mit insgesamt 80 Stimmen, die auf sie entsprechend dem Verfahren gemäß §12, Ziffer 1. g) zu verteilen sind. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Sitzung des Erweiterten Präsidiums stattfindet.

- c) die Mitglieder gemäß Ziffer 1 c) – 1 i) mit je einer Stimme.
3. Das Erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder erschienen sind.
- Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Tagung der HVNB-Geschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.
4. Antragsberechtigt sind:
- a) die Regionen,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Jugendtag.
5. Anträge der Ausschüsse sind über das Präsidium einzubringen. Das Präsidium kann den Antrag als eigenen unter Hinweis auf die Urheberin oder den Urheber in das Erweiterte Präsidium einbringen oder muss den Antrag unter Abgabe eines negativen Votums im Erweiterten Präsidium zur Abstimmung stellen.
6. Neben den durch Satzung und Ordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Erweiterten Präsidium:
- a) Die Genehmigung des Haushaltsabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Jahr; diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefällt.
 - b) die Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung), soweit nicht in den Ordnungen anderen Gremien die Entscheidungskompetenz übertragen ist. Diese Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.
 - c) die Wahl der nicht vom Präsidium abgedeckten vom HVNB zu entsendenden Delegierten zu Mitgliederversammlungen von Organisationen im Sinne von §5 Abs. 1 und 2.
 - d) die Beschlussfassung über die Erhebung einer einmaligen oder befristet wiederkehrenden Umlage von den Mitgliedern im Falle eines besonderen Finanzbedarfs, der zu begründen ist. Der Beschluss ist mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Höhe einer Jahresumlage, die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf 50% des durch das Mitglied zu leistendem Jahresbeitrag nicht übersteigen. Über entsprechende Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums zugegangen sind.
7. Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums können ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dabei bedürfen Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Ordnungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gemäß §13 Ziffer 2 dieser Satzung, andere Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören stimmberechtigt an:
- a) die Präsidentin oder der Präsident,
 - b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Finanzen,
 - c) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Recht,
 - d) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Spieltechnik,
 - e) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Bildung,
 - f) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Mitgliederentwicklung,
 - g) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Leistungssport,
 - h) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gesellschaftliches Engagement,

- i) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Jugend,
- j) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
- k) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regionen.

2. Die Präsidiumsmitglieder nach Ziffer 1 a) – 1 h) und k) werden jeweils für die Dauer von drei Jahren vom Verbandstag gewählt.

3. Die Präsidiumsmitglieder 1 a) – 1 c) sowie 1 j) bilden das geschäftsführende Präsidium.
4. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Jugend wird vom Jugendtag gewählt.
5. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist hauptamtlich angestellt.
6. Das Präsidium führt die Geschäfte des HVNB nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie den vom Verbandstag und vom Erweiterten Präsidium gefassten Beschlüsse. Es vertritt den HVNB und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitskreise und Mitarbeitenden, sowie der Regionen des HVNB. Einzelheiten regelt eine mit zweidrittel-Mehrheit zu beschließende Geschäftsordnung, die Aufgabenbereiche, sowie Arbeits- und Kommunikationsabläufe innerhalb des Präsidiums bestimmt. Es erstattet dem Verbandstag und dem Erweiterten Präsidium Bericht.
7. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des HVNB im Sinne des §26 des BGB steht nur dem geschäftsführenden Präsidium zu. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam.
8. Neben den durch Satzung und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Präsidium die Verabschiedung der Richtlinien und Durchführungsbestimmungen. Das Präsidium kann Strafen oder Geldbußen völlig oder teilweise aufheben oder Maßnahmen zurücknehmen. Dieses gilt nicht für automatische Sperren, Mindeststrafen oder Wartefristen bei Vereinswechsel.

Ein Gnadenerweis wird nur auf Antrag gewährt. Gnadengesuche sind über die zuständige Präsidentin oder den zuständigen Präsidenten des Verbandes, bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Region beim Präsidium des HVNB einzureichen.

Bei dauerndem Ausschluss aus dem HVNB soll ein Gnadenerweis nicht vor Ablauf von zwei Jahren erfolgen. Bei zeitlichen Sperren darf eine Begnadigung nicht vor Ablauf von drei Vierteln der Sperrfrist ausgesprochen werden.

9. Das Präsidium ist berechtigt, Regionen, die ihren Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachkommen, das Stimmrecht bei Tagungen zu entziehen. Diese Bestimmung gilt auch für die Regionen gegenüber ihren Vereinen. Die Bekanntmachung hierüber muss der oder dem Betroffenen mindestens zehn Tage vorher zugestellt sein.
10. Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sieben seiner stimmberechtigten Mitglieder.
11. Für die zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden, vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums, der Kommissionen, der Ausschüsse, der verbandlichen Gerichte und der Referentinnen und Referenten kann das Präsidium kommissarische Ernennungen vornehmen. Die ernannten Personen üben ihre Ämter mit allen Rechten und Pflichten wie die ausgeschiedenen Mitarbeitenden aus.

Scheiden die Präsidentin oder der Präsident oder mehr als zwei vom Verbandstag gewählte Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten aus, hat ihre Nachfolge durch einen außerordentlichen Verbandstag zu erfolgen. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.

12. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder von der Finanzbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Präsidium umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Verbandstag. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Bekanntgabe der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister mitzuteilen (§12 Ziffer 15.).

§ 15 Die verbandlichen Gerichte

Verbandsgerichte sind das Verbandssportgericht mit zwei Kammern und das Verbandsgericht.

1. Die beiden Kammern des Verbandssportgerichts und das Verbandsgericht setzen sich jeweils aus der oder dem Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern zusammen.
2. Die verbandlichen Gerichte entscheiden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DHB sowie den hierzu beschlossenen Zusatzbestimmungen des HVNB.
3. Näheres regelt die Rechtsordnung (DHB/HVNB).

§ 16 Der Spielausschuss

1. Dem Spielausschuss gehören an:
 - a) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Spieltechnik als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - b) die Seniorenspielwartin oder der Seniorenspielwart,
 - c) die Jugendspielwartin oder der Jugendspielwart,
 - d) die Schiedsrichterwartin oder der Schiedsrichterwart,
 - e) die oder der hauptamtlich Mitarbeitende für den Bereich Spieltechnik,
 - f) die stellvertretende Jugendspielwartin oder der stellvertretende Jugendspielwart,
 - g) eine Person aus dem Arbeitskreis Jugendsprecher (falls benannt),
 - h) zwei Vereinsvertreterinnen oder Vereinsvertretern. Diese Personen sollten nach Möglichkeit unterschiedlichen Geschlechts sein und deren Vereine sollen jeweils im weiblichen bzw. männlichen Bereich mit mindestens einer Seniorenmannschaft oberhalb der Landesliga und mit ihren Jugendmannschaften in mindestens zwei Altersklassen in den Leistungsklassen ab Landesliga aufwärts des HVNB vertreten sein.
2. Die unter b) bis g) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag der oder des Ausschussvorsitzenden berufen, die unter h) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag der Vereine der Ober- und Verbandsligen berufen. Alle Ausschussmitglieder haben Stimmrecht.
3. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident darf im Ausschuss kein anderes Amt bekleiden.
4. Dem Spielausschuss untersteht der Gesamtspielbetrieb des HVNB.
5. Der Spielausschuss kann Fachleute als Gäste (extern oder aus anderen Ausschüssen) zu seinen Beratungen hinzuziehen, wenn deren Expertise zur Entscheidungsfindung hilfreich ist.

§ 17 Der Ausschuss für Bildung

1. Dem Ausschuss für Bildung gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Bildung, als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - b) die hauptamtliche Referentin oder der hauptamtliche Referent für Bildung,
 - c) eine Person aus dem Arbeitskreis Trainerinnen und Trainer,
 - d) eine Person aus dem Arbeitskreis Beachhandball,
 - e) eine Person aus dem Arbeitskreis Schule und Kita,
 - f) eine Person aus dem Arbeitskreis Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter,
 - g) eine Person aus dem Arbeitskreis Jugendsprecher (falls benannt).

Der Ausschuss für Bildung kann Fachleute als Gäste (extern oder aus anderen Ausschüssen) zu seinen Beratungen hinzuziehen, wenn deren Expertise zur Entscheidungsfindung hilfreich ist.

2. Die unter c) bis g) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Bildung berufen.

3. Dem Ausschuss obliegt die Entwicklung der Lehre und die Durchführung der Aus- und Fortbildung, sowie die Qualifizierung von Referierenden und die Koordinierung der Lehrgangsmaßnahmen.

§ 18 Der Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das höchste Gremium der HVNB-Jugend. Der Jugendtag findet grundsätzlich in Präsenz statt. Der Jugendausschuss kann hiervon in begründeten Fällen (z. B. höhere Gewalt, Auswirkungen von Epidemie oder Pandemie, Nachhaltigkeit) per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann der Jugendtag als Online- oder Hybrid Veranstaltung über das Internet umgesetzt werden. Der Jugendtag findet alle drei Jahre vor dem HVNB-Verbandstag statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum HVNB-Verbandstag liegen und ist vom Jugendausschuss drei Monate vorher bekannt zu geben. Die schriftliche Einberufung muss vier Wochen vor dem Jugendtag unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern der Regionen zugehen. Sie sollen mit gleicher Frist den sonstigen Teilnehmenden zugehen. Die Beschlüsse des Jugendtages bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Antragsberechtigt zum Jugendtag sind der Jugendausschuss und die Jugendvertreterinnen und -vertreter der Regionen im HVNB. Anträge an den Jugendtag müssen der HVNB-Geschäftsstelle spätestens zwei Monate vor dem Jugendtag in Schriftform vorliegen.

Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.

2. Dem Jugendtag gehören stimmberechtigt an:
 - a. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Jugend und Mitgliederentwicklung mit einer Stimme,
 - b. die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses mit Ausnahme der Hauptamtlichen,
 - c. die Delegierten der Regionen. Entsendet die Region mehr als eine Delegierte oder einen Delegierten, müssen zwei Geschlechter vertreten sein und mind. eine Vertreterin oder ein Vertreter unter 27 Jahren.
 - d. Pro Region max. zwei auf dem Regionsjugendtag gewählte Jugendsprecherinnen oder Jugendsprecher, wobei diese unterschiedlichen Geschlechts sein und zum Zeitpunkt des Jugendtages unter 27 Jahre sein müssen.

Die Anzahl der Delegierten ist auf 40 begrenzt. Diese Stimmen sind auf die Regionen im Verhältnis ihrer gemeldeten Mannschaftszahlen der Jugend – ab D-Jugend aufwärts – nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar, in dem der Jugendtag stattfindet. Stimmrechtsübertragung, Stimmrechtshäufung und uneinheitliche Stimmabgabe bei Mehrfachstimmrecht sind nicht zulässig.

3. Der Jugendtag wählt:
 - Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten Jugend und Mitgliederentwicklung, die oder der zum Zeitpunkt der Wahl höchstens 40 Jahre alt sein darf,
 - die Jugendsprecherinnen und Jugendsprecher, wovon mindestens zwei weiblich bzw. männlich sein müssen und zum Zeitpunkt ihrer Berufung höchstens 26 Jahre alt sein dürfen,
 - die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Arbeitskreises Schule & Kita,
 - die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Arbeitskreises Beachhandball.

Wenn sich keine geeignete Person gemäß der oben genannten Kriterien zur Wahl stellt, besteht die Möglichkeit, die vakanten Posten ohne Einschränkung zu wählen.

§ 19 Der erweiterte Jugendausschuss

1. Der Erweiterte Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Jugendausschusses,
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden Jugend der Regionen bzw. deren Vertretungsberechtigten.
2. Im Erweiterten Jugendausschuss haben Stimmrecht:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschuss, mit je 1 Stimme (mit Ausnahme der Hauptamtlichen),
 - b) die Mitglieder gem. Ziffer 1. b) mit insgesamt 40 Stimmen, die auf sie entsprechend dem Verfahren gemäß Satzung §18, Ziffer 2 zu verteilen sind. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Sitzung des Erweiterten Jugendausschuss stattfindet.
3. Der Erweiterte Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder erschienen sind.
 4. Beschlüsse des Erweiterten Jugendausschusses können ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dabei bedürfen Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Ordnung einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen gemäß §6 Absatz 2 der JO, andere Beschlüsse der Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Jugendausschusses.
 5. Antragsberechtigt sind:
 - a) Die Regionen,
 - b) der Jugendausschuss,
 - c) das Präsidium.
 6. Anträge der Arbeitskreise sind über den Jugendausschuss einzubringen. Der Jugendausschuss kann den Antrag als eigenen unter Hinweis auf den Urheber in den Erweiterten Jugendausschuss einbringen oder muss den Antrag unter Abgabe eines negativen Votums im Erweiterten Jugendausschuss zur Abstimmung stellen.
 7. Der Erweiterte Jugendausschuss ist nach dem Verbandstag berechtigt Änderungen an der Jugendordnung, die durch Entscheidungen auf dem Verbandstag nötig sein können, vorzunehmen.
 8. Der Jugendausschuss kann zu konkreten Sachfragen/Themen Gäste zu den Sitzungen des Erweiterten Jugendausschusses einladen.
 9. Die Sitzungen finden vorzugsweise in Präsenz statt, können jedoch auch Online oder Hybrid durchgeführt werden.

§ 20 Der Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Jugend und Mitgliederentwicklung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - b) die Jugendsprecherinnen und Jugendsprecher,
 - c) die hauptamtlichen Landestrainerinnen oder hauptamtlichen Landestrainer mit einer Stimme,
 - d) die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises Schule und Kita oder eine Vertretung,
 - e) die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises Beachhandball oder eine Vertretung,
 - f) die Jugendspielwartin oder der Jugendspielwart (entsandt vom Spielausschuss)
 - g) die hauptamtlichen Bildungsreferentinnen oder Bildungsreferenten Jugend mit einer Stimme,
 - h) die hauptamtlichen Referentinnen oder Referenten für Mitgliederentwicklung mit einer Stimme.

Dem Jugendausschuss gehören ohne Stimmrecht an:

- a) Beisitzerinnen und Beisitzer.
2. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Jugend und Mitgliederentwicklung kann zu konkreten Sachfragen/Themen Gäste zu den Sitzungen des Jugendausschusses einladen. Die oder der Vorsitzende der Arbeitskreise kann dies für ihre oder seine Arbeitskreise ebenfalls tun.
 3. Die Sitzungen finden vorzugsweise in Präsenz statt, können jedoch auch Online oder Hybrid durchgeführt werden.
 4. Die Aufgaben des Jugendausschusses sind durch die Jugendordnung des HVNB festgeschrieben.

§ 21 Der Ausschuss für Mitgliederentwicklung

1. Dem Ausschuss für Mitgliederentwicklung gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Mitgliederentwicklung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,

- c) die hauptamtlichen Referentinnen oder Referenten für die Mitgliederentwicklung,
- d) eine Person aus dem Arbeitskreis Jugendsprecher (falls benannt),
- e) bis zu zwei weitere fachkundige Personen.

Der Ausschuss für Mitgliederentwicklung kann Fachleute als Gäste (extern oder aus anderen Ausschüssen) zu seinen Beratungen hinzuziehen, wenn deren Expertise zur Entscheidungsfindung hilfreich ist.

2. Die unter d) und e) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Mitgliederentwicklung berufen.
3. Dem Ausschuss obliegt die Mitgliederentwicklung im HVNB sowie die Durchführung von Projekten und Maßnahmen, die auf die Mitgliederentwicklung einzahlen.

§ 22 Der Leistungssportausschuss

1. Dem Leistungssportausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Leistungssport als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
 - c) die hauptamtlichen Landestrainerinnen oder Landestrainer,
 - d) eine Person aus dem Arbeitskreis Jugendsprecher,
 - e) zwei Personen aus den Leistungssportvereinen (HBL/HBF). Diese sollen nach Möglichkeit unterschiedlichen Geschlechts sein.
 - f) Eine Person aus dem Arbeitskreis Beachhandball.
Der Leistungssportausschuss kann Fachleute als Gäste (extern oder aus anderen Ausschüssen) zu seinen Beratungen hinzuziehen, wenn deren Expertise zur Entscheidungsfindung hilfreich ist.
2. Die unter d) bis f) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Leistungssport berufen.
3. Dem Ausschuss obliegt die Entwicklung des Leistungssports sowie der Talententwicklung im HVNB und die Durchführung sowie die Koordinierung der Lehrgangmaßnahmen.

§ 23 Der Ausschuss für gesellschaftliches Engagement

1. Dem Ausschuss für gesellschaftliches Engagement gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gesellschaftliches Engagement als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - b) die hauptamtlichen Referentinnen und Referenten aus der Mitgliederentwicklung,
 - c) eine Person aus dem Arbeitskreis Jugendsprecher (falls benannt),
 - d) die oder der Gleichstellungsbeauftragte,
 - e) die oder der Inklusionsbeauftragte,
 - f) die oder der Integrationsbeauftragte,
 - g) projektbezogen bis zu drei fachkundige Personen.
Der Ausschuss für gesellschaftliches Engagement kann Fachleute als Gäste (extern oder aus anderen Ausschüssen) zu seinen Beratungen hinzuziehen, wenn deren Expertise zur Entscheidungsfindung hilfreich ist.
2. Die unter c) bis f) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten gesellschaftliches Engagement berufen.
3. Die unter g) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Präsidium temporär für 12 Monate berufen.
4. Dem Ausschuss obliegt der Ausbau und die Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Engagements im HVNB. Dazu zählen die Durchführung von Projekten und Maßnahmen, bei denen der HVNB seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird.

§ 24 Der Regionsausschuss

1. Dem Regionsausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) die nach §14 Ziffer 1. k) genannte Person als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - b) die Person aus dem Arbeitskreis Jugendsprecher (falls benannt),
 - c) die Präsidentin oder der Präsident,
 - d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
 - e) die weiteren Regionvorsitzenden,

- f) andere Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten haben Teilnahmerecht, wenn das Ressort betroffen ist.
Der Regionsausschuss kann Fachleute als Gäste (extern oder aus anderen Ausschüssen) zu seinen Beratungen hinzuziehen, wenn deren Expertise zur Entscheidungsfindung hilfreich ist.
2. Das unter b) aufgeführte Ausschussmitglied wird vom Präsidium berufen.
 3. Dem Regionsausschuss obliegen übergeordnete Themen, die sich mit der Verbandsstruktur in Gänze auseinandersetzen.

§ 25 Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß §2 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs von Auswahlmannschaften, der Ligen, nationaler Meisterschaften, sonstiger Veranstaltungen sowie anderer Bereiche des Handballsports werden vom HVNB unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern, Übungsleitenden, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, Zeitnehmerinnen und Zeitnehmern, Sekretärinnen und Sekretären sowie Mitgliedern der Vereine digital gespeichert: Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Funktionsbezeichnung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Der HVNB kann diese Daten selbst verarbeiten oder in zentrale Informationssysteme des deutschen Handballsports einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DHB, HVNB selbst, von Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem oder einer beauftragten Dritten betrieben werden. Der HVNB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden. Dabei bleibt der HVNB stets die datenschutzrechtliche verantwortliche Stelle.
3. Die Datenerfassung dient im Rahmen der Verbandszwecke insbesondere:
 - der Durchführung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im HVNB/DHB sowie der Organisation im Verhältnis zu seinen Mitgliedern, Spielerinnen und Spielern sowie Mitarbeitenden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen HVNB, Spielerinnen und Spielern, Mitarbeitenden, **Regionen**, anderen Verbänden, Vereinen, deren Mitgliedern sowie übergeordneten Verbänden und Institutionen (z.B. DHB, IHF, LSB, DOSB, NADA; KSB) und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
4. Den Organen des HVNB, allen Mitarbeitenden und sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem HVNB fort.
5. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt und grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie für den Verbandszweck erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
6. Um den Sportbetrieb und sonstige satzungsgemäße Veranstaltungen zu erfüllen, veröffentlicht der HVNB personenbezogene Daten und Fotos der in Abs. 1 genannten Personen auf seiner Homepage sowie in den vom HVNB genutzten Print-, Tele- sowie elektronischen Medien.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder sowie die in Abs. 1. genannten Personen der Verarbeitung (erheben, erfassen, organisieren, ordnen, speichern, anpassen, verändern, auslesen, abfragen, verwenden, offenlegen, übermitteln, verbreiten, abgleichen, verknüpfen, einschränken, löschen, vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein, abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen hierzu verpflichtet ist, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Die in Abs. 1. genannten Personen haben das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfängerinnen und Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit der Daten.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft der in Abs. 1. genannten Personen werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Sofern Daten einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden sie für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1. gelöscht.

§ 25 a Beauftragte Person für Datenschutz

1. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt das Präsidium eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten.
2. Die oder der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Verbandes angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
3. Die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten des Verbandes ergeben sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSVGO), sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Über ihre bzw. seine Tätigkeit wird das Präsidium regelmäßig unterrichtet. Die oder der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 26 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einer Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern; vorzugsweise sollten es Ehrenvorsitzende und/oder Ehrenmitglieder des HVNB sein. Diese werden durch den Verbandstag gewählt.
2. Ihm obliegt die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten und die Durchführung von Ehrenverfahren. Er ist dabei in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt keinen Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs.
3. Der Ehrenrat kann vom Präsidium, dem Erweiterten Präsidium und allen Mitgliedern des HVNB angerufen werden. Der Ehrenrat entscheidet, ob er ein Schlichtungsverfahren einleitet oder den Beteiligten empfiehlt, das zuständige Sportgericht anzurufen. Nach einem Spruch des Ehrenrates haben die Beteiligten das Recht, das zuständige Sportgericht anzurufen.

§ 27 Protokolle

1. Über jede Sitzung bzw. Tagung ist ein Protokoll zu führen.
2. Protokolle sind von der Versammlungsleitung und von der oder dem Protokollführenden zu unterzeichnen und ausschließlich digital der Geschäftsstelle zuzusenden. Von dort erfolgt eine Weitergabe an die Teilnehmenden der jeweiligen Sitzung, die Mitglieder des betreffenden Gremiums und das Präsidium. Über eine weitere Verteilung entscheidet die Leitung der jeweiligen Sitzung oder das Präsidium.
3. Das Protokoll wird digital in der Geschäftsstelle auf einem lokalen Server gespeichert.
4. Der Inhalt eines Protokolls kann nur von der- oder demjenigen angefochten werden, die oder der an der Sitzung oder Tagung teilgenommen hat. Die Anfechtung muss innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Protokollabschrift der Versammlungsleitung vorliegen. Aus dem

Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls im Wortlaut hervorgehen. Über die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.

5. Handelt es sich um das Protokoll eines Verbandstages, so fasst das Erweiterte Präsidium darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll.
6. Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums erhalten von jedem Protokoll innerhalb von drei Wochen eine Abschrift. Dies trifft für alle Organe und Ausschüsse im HVNB zu.
7. Vorstands-Protokolle der Regionen sind dem HVNB innerhalb von vier Wochen zur Verfügung zu stellen.

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des HVNB ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 29 Fristen

1. Bei einzuhaltenden Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder Zustellung eines Bescheides nicht mitgerechnet.
2. Für die Einhaltung einer Frist ist der Tag des Einganges bei der Empfängerin oder dem Empfänger maßgebend. Im Fall der Versendung gilt ein Schreiben mit dem dritten Tag nach der Absendung als zugestellt, es sein denn die Empfängerin oder der Empfänger weist einen späteren Zugang nach. Ist ein Schreiben durch die Post abgesandt, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post (Poststempel).
3. Rechtsmittelfristen ergeben sich aus der Rechtsordnung des DHB/HVNB.

§ 30 Verwaltungsangelegenheiten

1. Verwaltungsangelegenheiten im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Vorgänge, die nicht spieltechnischen oder rechtsprechenden Charakter haben. Das sind insbesondere die Regelung von Streitfragen zwischen Vereinen oder Regionen des Verbandes, Verbindung mit den Sportbünden und den Fachverbänden des LSB Nds. sowie alle organisatorischen Aufgaben außerhalb des Spielverkehrs.

§ 31 Ausscheiden aus dem Amt

Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und berufene Mitarbeitende des HVNB scheidern aus ihrem Amt aus, wenn:

1. die Wahl-/Berufungszeit endet (vgl. §12a Ziffer 2d),
2. die Berufung zurückgenommen wird,
3. sie selbst mit schriftlicher Erklärung auf ihr Amt verzichten (Rücktritt),
4. ihnen aufgrund einer Pflichtverletzung die Fähigkeit aberkannt wird, ein Amt zu führen.

§ 32 Pflichtverletzung

1. Wer schuldhaft gegen diese Satzung und die erlassenen Ordnungen des HVNB und der übergeordneten Verbände verstößt, macht sich einer Pflichtverletzung schuldig.
2. Die oder der Betreffende ist auf Antrag durch die zuständige Rechtsinstanz nach §-2 1 der Rechtsordnung des DHB zu bestrafen.
3. Hat das Präsidium bzw. der jeweilige Vorstand bei der zuständigen Rechtsinstanz ein Verfahren mit dem Ziel der Amtsenthebung einer oder eines gewählten Mitarbeitenden

eingeleitet, kann es diese oder diesen bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig von der Erledigung ihrer bzw. seiner Aufgaben entbinden.

§ 33 Anrufung ordentlicher Gerichte

Mitglieder und Mitarbeitende des HVNB sollen ordentliche Gerichte, wenn es sich um handballsportliche Belange handelt, nur dann anrufen, wenn sie vorher dem Präsidium des HVNB von dieser Absicht Mitteilung gemacht haben.

§ 34 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können beantragen:
 - a) das Erweiterte Präsidium,
 - b) das Präsidium,
 - c) die Regionen,
 - d) der Jugendtag.
2. Der schriftliche Antrag muss einen Änderungsvorschlag enthalten.

§ 35 Auflösung

1. Die Auflösung des HVNB kann nur vom Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Auf Grund eines Dringlichkeitsantrages ist die Auflösung des Verbandes nicht zulässig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Handballsports zu verwenden hat.

§ 36 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des HVNB erfolgen

- a) postalisch oder
- b) per E-Mail oder
- c) auf der Homepage des HVNB.

§ 37 Verbindlichkeit von Satzung und Ordnungen

1. Die Satzung ist von den Regionen für ihren Bereich sinngemäß anzuwenden.
2. Sie können für ihren Bereich Bestimmungen treffen, die von denen der §§ 11 - 13 und 16 - 19 abweichen.
3. Satzung und Ordnungen des DHB haben auf allen fachlichen Gebieten und die Vorschriften des LSB Nds. in allen überfachlichen Angelegenheiten Vorrang.
4. Soweit Bestimmungen und Ordnungen des HVNB mit denen des DHB oder des LSB Nds. im Widerspruch stehen, müssen sie entsprechend geändert werden.
5. Die Regionen legen dem HVNB Entwürfe etwaiger Satzungen und/oder Satzungsänderungen spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Verabschiedung zur Einsicht vor.

Aufnahmeordnung zu § 6 der HVNB Satzung

1. Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist an die zuständige Region im HVNB zu richten. Dem Aufnahmeantrag beizufügen ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit.
2. Die zuständige **Region** im HVNB legt den Antrag dem HVNB mit einer Stellungnahme vor. Dieser veranlasst die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des HVNB.
3. Jedes Verbandsmitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Aufnahmeantrages gegen die Aufnahme Einspruch einlegen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch Beschluss des Präsidiums. Die Beschlussfassung ist anschließend in den amtlichen Mitteilungen des HVNB zu veröffentlichen.
4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der antragstellende Verein Widerspruch einlegen, über den das Erweiterte Präsidium endgültig entscheidet.
5. Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied ist direkt an das Präsidium des HVNB zu richten, das dann in Anlehnung an die Regelungen zu 1. – 4. das Erforderliche veranlasst.